

Öffentliche Bekanntmachung der Ortsgemeinde Bubenheim

Öffentliche Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Gemeinderat der Ortsgemeinde Bubenheim am 9. Juni 2024

I.

Die Wahl zum Ortsgemeinderat wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerberinnen und Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -).

Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Art. 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Der Geschlechteranteil in der Vertretungskörperschaft zwei Monate vor der Wahl betrug 5 (F) zu 8 (M).

II.

Der Wahlausschuss der Ortsgemeinde Bubenheim hat in seiner Sitzung am 24.04.2024 den als Anlage beigefügten Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderats der Ortsgemeinde Bubenheim zugelassen.

Aufgrund des Wahlvorschlags wird ein amtlicher Stimmzettel hergestellt, auf dem höchstens die anderthalbfache Zahl von Bewerberinnen oder Bewerbern aufgeführt ist, wie Ortsgemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Der Stimmzettel enthält zusätzlich Raum zur Eintragung anderer wählbarer Personen.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Ortsgemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung der auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber, die sie wählen wollen (§ 33 Abs. 2 Satz 1 KWG).
3. Die Wählerinnen und Wähler können den Wahlvorschlag durch eindeutige Kennzeichnung des Stimmzettels (Listenstimme) unverändert annehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 2 KWG). In diesem Fall wird so vielen auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen und Bewerbern von oben nach unten eine Stimme zugeteilt, wie Ortsgemeinderatsmitglieder zu wählen sind.
4. Die Wählerinnen und Wähler können auf dem Stimmzettel andere wählbare Personen eintragen und auch Bewerberinnen und Bewerber streichen (§ 33 Abs. 2 Satz 3 KWG).
5. Die Wählerinnen und Wähler können einzelne Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern geben und zusätzlich den Wahlvorschlag kennzeichnen. Die Kennzeichnung des Wahlvorschlags gilt als Vergabe der nicht ausgeschöpften Stimmen. In diesem Fall wird jeder Bewerberin und jedem Bewerber des Wahlvorschlags von oben nach unten mit Ausnahme der vom Wähler bereits gekennzeichneten, gestrichenen oder eingetragenen Personen eine Stimme zugeteilt (§ 38 Abs. 3 KWG).

6. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 KWG).

III.

Die Wählerinnen und Wähler können am Wahltag nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht im Wahlraum ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt.

Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sich durch die Hilfeleistung erlangt hat.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag erhält die Wählerin oder der Wähler einen amtlichen Stimmzettel nur dann, wenn sie oder er dies wünscht. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlzelle und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlzelle ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).

Bubenheim, den 25.04.2024

gez. Siegbert Felzer als Wahlleiter für die Wahl zum Gemeinderat

Anlage zur Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl

Lfd. Nr.	Name Vorname(n)	Geschlecht (F/M) / Geburtsjahr Mehrfachbenennungen	Beruf Staatsangehörigkeit	PLZ Wohnort
1	Schwalger Frank	M / 1971 1	Bankkaufmann deutsch	55270 Bubenheim
2	Wann Manuela	F / 1979 1	Verwaltungsangestellte deutsch	55270 Bubenheim
3	Dauth Alexander	M / 1990 1	Winzer deutsch	55270 Bubenheim
4	Grieser Sandra	F / 1979 1	selbstständig, kaufmännische Leitung deutsch	55270 Bubenheim
5	Besant Philipp	M / 1988 1	selbstständiger Baufinanzierungsberater deutsch	55270 Bubenheim
6	Döb Markus	M / 1990 1	Winzer deutsch	55270 Bubenheim
7	Kern Mechthild	F / 1955 1	Rentnerin deutsch	55270 Bubenheim
8	Zöbel Jörg	M / 1971 1	Winzer deutsch	55270 Bubenheim
9	Krahn Dorothea	F / 1975 1	Bauingenieurin deutsch	55270 Bubenheim
10	Hammann Thomas	M / 1961 1	Dipl. Betriebswirt (FH) deutsch	55270 Bubenheim
11	Braun Daniel	M / 1989 1	Aufsichtsperson Berufsgenossenschaft deutsch	55270 Bubenheim
12	Dr. Stephan Susanne	F / 1984 1	Lebensmittelchemiker deutsch	55270 Bubenheim
13	Zerbach Boris	M / 1985 1	Industriekaufmann deutsch	55270 Bubenheim
14	Saala Kerstin	F / 1980 1	Dipl. Ingenieur deutsch	55270 Bubenheim
15	Lehr Ramona	F / 1973 1	Erzieherin deutsch	55270 Bubenheim
16	Kamien Christian	M / 1978 1	Informatiker deutsch	55270 Bubenheim
17	Loebell Niklas	M / 1989 1	Winzermeister deutsch	55270 Bubenheim
18	Franz Christopher	M / 1989 1	Winzer deutsch	55270 Bubenheim